



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

22 OCT 2014

gültig ab: 11 DEC 2014

1-243-14

I-327/02 wird hiermit aufgehoben.

Regelung

für zeitlich nicht ständig wirksame Lufträume mit Kennzeichnung "HX"



Regelung für zeitlich nicht ständig wirksame Lufträume mit Kennzeichnung "HX"

1. Allgemeines

Im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland sind Lufträume der Klassen C, D, E und G festgelegt. Diese Lufträume können ständig (H 24) oder zeitweise (HX) aktiv sein.

2. Zeitweise aktive Lufträume

Sofern Lufträume der Klasse C oder D ganz oder in ausgewiesenen Teilbereichen mit "HX" gekennzeichnet sind, gilt folgendes:

Aktivierung/Deaktivierung:

Die Aktivierung/Deaktivierung des Luftraums erfolgt durch die zuständige Flugverkehrskontrolle in Abhängigkeit der Verkehrssituation (z. B. Betriebspiste, Verkehrsaufkommen, IFR An-/Abflüge etc.)

In einem deaktivierten Luftraum der Klasse C (HX) oder D (HX) gilt die in diesem Bereich generell festgelegte Luftraumklassifizierung E bzw. G ("Hintergrund-Luftraumstruktur") mit den jeweils zugehörigen Regeln.

Für Kontrollzonen (Luftraum D) gilt zusätzlich:

Die für Kontrollzonen der Klasse D (HX) im Luftfahrthandbuch veröffentlichten Zeiten geben einen Anhaltspunkt bezüglich der zu erwartenden Aktivierungszeiten.

Eine Aktivierung außerhalb der veröffentlichten Zeiten bzw. Deaktivierung innerhalb dieser Zeiten ist jederzeit möglich.

Bei IFR An-/Abflügen muss die Kontrollzone der Klasse D (HX) aktiviert sein.

Anfrage über Luftraumstatus:

Der Luftraumstatus eines mit "HX" ausgewiesenen Luftraums kann beim Fluginformationsdienst (FIS) sowie zusätzlich für Kontrollzonen bei der zuständigen Flugplatzkontrolle (TWR) bzw. außerhalb der TWR-Besetzungszeiten beim Flugplatzinformationsdienst (INFO) erfragt werden.

Ist das Einholen der Information über den aktuellen Luftraumstatus nicht möglich, oder wird auf die Überprüfung verzichtet, ist dieser Luftraum als aktiv zu betrachten.

Hörbereitschaft:

Luftfahrzeugführer haben bei einem Flug durch einen deaktivierten Luftraum der Klasse C (HX) oder D (HX) dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz, auf der die Statusanfrage erfolgte, aufrechtzuerhalten, damit sie über kurzfristige Statusänderungen benachrichtigt werden können.

Anmerkung:

Die derzeit bestehende zeitliche Wirksamkeit des Luftraums der Klasse E (HX) für das militärische Nachttiefflugstreckensystem bleibt unverändert bestehen.

3. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 11. Dezember 2014 in Kraft. NfL I 327/02 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bonn, den 19. September 2014
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF 17/6163.1/10
Im Auftrag
Bernhard Mayr